



Amtsblatt

der Gemeinde Südeichsfeld

bestehend aus den Ortschaften Diedorf, Faulungen, Heyerode, Hildebrandshausen, Katharinenberg, Lengenfeld unterm Stein, Schierschwende und Wendehausen



Diedorf



Faulungen



Heyerode



Hildebrandshausen



Katharinenberg



Lengenfeld u. Stein



Schierschwende



Wendehausen

Nr. 1/2015

Samstag, den 24. Januar 2015

Amtliche Bekanntmachungen

„Die Vereinbarung über die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben für die Gemeinde Rodeberg durch die Gemeinde Südeichsfeld“ ist mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Unstrut-Hainich-Kreises vom 05.12.2014 rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 12 Abs. 1 ThürKGG im Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises Nr. 39 vom 15.12.2014 und kann somit auch im Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld veröffentlicht werden.

Vereinbarung über die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben für die Gemeinde Rodeberg durch die Gemeinde Südeichsfeld

zwischen

der Gemeinde Südeichsfeld als erfüllende Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, Andreas Henning,

und

der Gemeinde Rodeberg als erfüllter Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, Klaus Zunke-Anhalt,

wird

auf der Grundlage des § 51 ThürKO folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Auf Grund des § 13 Absatz 5 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 17. November 2011 nimmt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 01. Dezember 2011 die Gemeinde Südeichsfeld als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinde Rodeberg nach § 51 ThürKO wahr.

§ 1

Aufgabenübertragung

(1) Die übertragende Gemeinde ist für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuständig. Dabei führt die erfüllende Gemeinde die Aufgaben des § 47 Abs. 2 Satz 2 ThürKO als Behörde der übertragenden Gemeinde nach deren Weisung aus. Der erfüllenden Gemeinde obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der übertragenden Gemeinde sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die übertragende Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Dazu gehören insbesondere:

- verwaltungsmäßige Vorbereitung und verwaltungsmäßiger Vollzug der Beschlüsse der übertragenden Gemeinde sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die übertragende Gemeinde keine grundsätzliche

Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (s. § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO) sowie verwaltungsmäßige Vorbereitung der Aufgaben des Bürgermeisters.

- Verwaltungsarbeit im Bereich der Hoheitsrechte, insbesondere Vorbereitung und Erlass von Verwaltungsakten und deren Durchsetzung
 - Finanzwirtschaft der Gemeinde: Haushaltswirtschaft und - Vollzug (Einzug der Einnahmen und Kontrolle der Ausgaben), Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln, Darlehensverwaltung, Steuerwesen - die Weisungsrechte des Bürgermeisters bleiben diesbezüglich unberührt.
 - Vorbereitung von Rechtsvorschriften sowie deren Umsetzung
 - Lohn- und Gehaltsabrechnung für Mitarbeiter der Gemeinde
 - Personalwirtschaft
 - Finanzwirtschaftliche Abwicklung Kinderbetreuung
- (2) Die erfüllende Gemeinde nimmt alle Angelegenheiten (Aufgaben und Befugnisse) des übertragenen Wirkungskreises der übertragenden Gemeinde wahr. Darunter fallen insbesondere:
- Statistik
 - Beglaubigungen
 - Fischereirecht
 - Melderecht
 - Personenstandsrecht, Standesamt
 - Recht der Sicherheit und Ordnung, insbesondere Aufgaben nach OBG
 - Vermögensfragen
 - Wahlrecht
 - Wehrerfassung

Die übertragende Gemeinde ist von der erfüllenden Gemeinde über die sie betreffenden Vorgänge des übertragenen Wirkungskreises zu unterrichten.

§ 2

Übertragung weiterer Aufgaben

Die Gemeinden können jederzeit weitere Aufgaben durch Zweckvereinbarung übertragen.

§ 3

Deckung des Finanzbedarfs - Kostenersatz

(1) Die erfüllende Gemeinde hat für die bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung entstehenden Personal- und Sachkosten einen Anspruch auf Kostenersatz nach folgender Maßgabe:

Die Höhe des Kostenersatzes berechnet sich folgendermaßen:

Lfd. Nr.	Ausgabearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben	41-45
2	Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen	50
3	Geräte, Ausrüstungs- und Ausrüstungsgegenstände	52
4	Mieten und Pachten	53
5	Bewirtschaftung der Grundstücke	

	und bauliche Anlagen	54
6	Haltung von Fahrzeugen	55
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12	Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	67

Der Mehrbelastungsausgleich nach dem ThürFAG verbleibt bei der erfüllenden Gemeinde und ist bei der Kostenermittlung nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung entsprechend zu berücksichtigen. Die jeweiligen Einnahmen aus Verwaltungsgebühren und sonstigen Einnahmen werden ebenfalls bei der Kostenermittlung entsprechend berücksichtigt.

(2) Die Kosten sind von der Gemeinde, die der erfüllenden Gemeinde zugeordnet ist nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zum Stand des 31.12. des Vorjahres zu bemessen.

(3) Der Kostenersatz ist in 12 gleichen Raten zu zahlen. Die Raten sind jeweils zum 25. des laufenden Monats fällig.

Der Kostenersatz wird jährlich bis zum 30.11. für das Folgejahr auf der Grundlage des Haushaltsplanentwurfes der erfüllenden Gemeinde festgelegt. Die genaue Feststellung erfolgt bis zum 30.06. für das vergangene Jahr auf der Grundlage der Jahresrechnung der erfüllenden Gemeinde. Eventuell entstandene Restbeträge werden mit der Rate im August verrechnet bzw. nacherhoben.

§ 4

Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

(1) Unter den Voraussetzungen des § 60 ThürVwVfG kann jede beteiligte Gemeinde die Anpassung dieser Vereinbarung verlangen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten kündigen (Ordentliche Kündigung).

(2) Die ordentliche Kündigung hat schriftlich bis zum 30.09. mit Wirkung zum 31.12. eines jeden Jahres zu erfolgen.

(3) Die außerordentliche Kündigung bleibt davon unberührt.

§ 5

Auseinandersetzung

Im Fall der Aufhebung der Vereinbarung wickelt die erfüllende Gemeinde vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die Geschäfte einschließlich der Rechnungslegung ab. Über das Ergebnis der Haushaltswirtschaft und über das Vermögen setzen sich die beteiligten Gemeinden durch Übereinkunft auseinander.

§ 6

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Recht und Pflichten der beteiligten Gemeinden aus dieser Vereinbarung soll die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden. Bleibt die Schlichtung erfolglos, ist der Rechtsweg eröffnet.

§ 7

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Vorschrift bedingt nicht die Unwirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen. Wird die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung bekannt, verpflichten sich die Beteiligten diese Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck sowie dem Willen der Beteiligten entspricht. Gleiches gilt entsprechend für das Fehlen einer entsprechenden Regelung.

§ 8

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die vorläufige Vereinbarung 29.03.2012 außer Kraft.

gez. **Andreas Henning**
Bürgermeister
Gemeinde Südeichsfeld

gez. **Klaus Zunke-Anhalt**
Bürgermeister
Gemeinde Rodeberg

Siegel der
Gemeinde Südeichsfeld

Siegel der
Gemeinde Rodeberg

Information

Zahlung der Steuern für das Kalenderjahr 2015

Für die Gemeinde Südeichsfeld gelten für das Kalenderjahr 2015 folgende Hebesätze:

Grundsteuer A	271 v.H.
Grundsteuer B	389 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2014 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Steuerbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Die Steuer 2015 wird mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen - unter Angabe des Kassenzeichens - auf das Konto der Gemeinde Südeichsfeld zu überweisen.

Bei vorliegender Einzugsermächtigung erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer zu den bekannten Fälligkeitsterminen. Sollte sich die hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist diese Änderung der Gemeindekasse noch vor der Fälligkeit mitzuteilen.

Bei eingetretenen oder künftigen Änderungen der Steuerhöhe werden Änderungsbescheide erteilt.

Um unnötige Kosten (Mahngebühren, Säumniszuschläge, Vollstreckungskosten) zu vermeiden, kommen Sie bitte Ihrer Zahlungspflicht nach und begleichen die Steuern zu den Fälligkeitsterminen. Sie haben auch die Möglichkeit am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Dazu füllen Sie die anhängende Einzugsermächtigung mit Angabe der Bankverbindung aus und geben diese unterschrieben an die Gemeinde zurück.

Andreas Henning
Bürgermeister



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld

Herausgeber: Gemeinde Südeichsfeld
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Bürgermeister Andreas Henning

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (12 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.

Info-Kanäle

Aus gegebenem Anlass geben wir nochmals zur Kenntnis:

Der Ausschuss für Kultur, Jugend und Tourismus hat in der Sitzung vom 26.11.2012 dem Bürgermeister der Landgemeinde Südeichsfeld folgende Empfehlung zum Umgang zur Veröffentlichung der **Anzeigen in den Infokanälen** gegeben:

- die Kosten für die Veröffentlichung in der 1. Ortschaft betragen 10,00 EUR, für jede weitere fallen 5,00 EUR an, für Vereine bleibt dieser Service weiterhin kostenlos
- Danksagungstexte (eventuell mit Bild) sind auf maximal 2 Seiten zu beschränken, Veranstaltungshinweise auf maximal 3 Seiten
- Weihnachtsgrüße werden zusammengefasst veröffentlicht mit Auflistung der beteiligten Firmen und Institutionen
- Ergebnisse von Sportvereinen werden nicht veröffentlicht, sondern nur Sportvorschau
- Werbeanzeigen sind nur im „Südeichsfeldboten“ möglich
- Dauer der Veröffentlichung maximal 1 Woche, ortsansässige Veranstaltungshinweise maximal 3 Wochenenden

Ausnahmen werden nicht gestattet.

Der Bürgermeister Andreas Henning nimmt diese Empfehlung mit sofortiger Wirkung an.

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2015

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2015 **zum Stichtag 03.01.2015** durch.

Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2015 nachzukommen.

Den Satzungstext finden Sie im Internet unter www.Thueringen-Tierseuchenkasse.de.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird. Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2015 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2015 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Redaktionsschluss

Der nächste Erscheinungstermin des „Südeichsfeldboten“ unserer Gemeinde ist der

28. Februar 2015

Abgabetermin von Beiträgen bis zum

13. Februar 2015

an folgende E-Mail Adresse:

k.montag@lg-suedeichsfeld.de

Für Ihre Mithilfe bedanken wir uns ganz herzlich.

Wenn Sie mal keinen Südeichsfeldboten erhalten haben ...

... melden Sie sich bitte - wenn möglich unverzüglich - bei Ihrer Gemeindeverwaltung
(Tel. 036024 8022 223 - Frau Montag)!

Nur so können wir Ihnen eine Nachlieferung zusichern.
Ihre Gemeinde Südeichsfeld